

Woche lang für Jedermann öffentlich bei Unterzeichnetem zur Einsicht ausliegt und innerhalb dieser einwöchigen Frist Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gemeindevorstand anzubringen sind.  
**Reustadt, am 9. Oktober 1912.**

**Der Gemeindevorstand.**

### Bekanntmachung.

Am 15. dieses Monats ist der 2. Termin der katholischen Kirchenanlagen fällig. Derselbe ist bis spätestens

**zum 23. Oktober dieses Jahres**

an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.

Es wird dies mit dem Bemerkung bekannt gemacht, daß nach Ablauf dieser Frist gegen Säumige das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden wird.  
**Reustadt, am 10. Oktober 1912.**

**Der Gemeindevorstand.**

### Bekanntmachung.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die in den letzten Tagen ausgegebenen Hauslisten nach dem Stande vom 12. Oktober 1912 vorchriftsmäßig ausgefüllt, bis spätestens **den 16. Oktober 1912** im Rathause während der üblichen Geschäftsstunden zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis 50 M. abgegeben sind.

Die Abgabe hat durch erwachsene Personen zu erfolgen, welche in der Lage sind, sich notwendig machende Auskünfte erteilen zu können. Der Abgabetermin muß in Rücksicht auf die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen pünktlich innegehalten werden, andernfalls die Strafbestimmungen unanfechtlich zur Anwendung gebracht werden müssen.  
**Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 10. Oktober 1912.**

### Bekanntmachung.

Denjenigen Steuerpflichtigen, welche mit dem 2. Termin der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuer noch im Rückstande sind, wird hierdurch bekannt gegeben, daß nach behördlicher Anweisung am 22. Oktober ds. Mts. das Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren beginnt und die Säumigen die dadurch entstehenden Kosten sich selbst zuzuschreiben haben.  
**Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 10. Oktober 1912.**

### Bekanntmachung.

Am 15. Oktober 1912 wird der 2. Termin der katholischen Kirchen- und Schulanlagen fällig. Die Steuer ist bis zum

**29. Oktober 1912**

an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen. Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.  
**Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 10. Oktober 1912.**

**Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 10. Oktober 1912.**

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das Reinigen der Schornsteine in der Gemeinde Rabenstein in der Zeit vom 15. bis 30. Oktober 1912 stattfindet.

**Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 10. Oktober 1912.**

### Meldungen im Fundamt Rabenstein.

Gefunden: 1 Portemonnaie mit Inhalt. Verloren: 1 Portemonnaie mit 10 Mark Inhalt.  
**Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 10. Oktober 1912.**

### Schöffen- und Geschworenen-Liste.

Die für den hiesigen Ort auf dieses Jahr aufgestellte Schöffen- und Geschworenen-Liste liegt eine Woche lang, und zwar

**vom 15. bis mit 21. Oktober or.**

bei dem Unterzeichneten zu Jedermanns Einsicht aus.

Innerhalb dieser einwöchigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protokoll bei Unterzeichnetem erhoben werden. Hierbei wird auf die Gesetzesvorschriften der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Rgl. Schöf. Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes enthaltend, verwiesen.  
**Rottluff, am 10. Oktober 1912.**

**Der Gemeindevorstand.**

### Baurechtliches Ortsgesetz.

Nachdem zu dem II. Nachtrage zum baurechtlichen Ortsgesetz für die Gemeinde Rottluff die oberbehördliche Genehmigung erteilt worden ist, liegt derselbe vom 14. Oktober or. ab 14 Tage lang zur Einsichtnahme im hiesigen Gemeindeamt - Rassenzimmer - während der gewöhnlichen Geschäftszeit aus.  
**Rottluff, am 10. Oktober 1912.**

**Der Gemeindevorstand.**

### Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Beginn des Winterhalbjahres - 15. Oktober - wird die amtschulmannschaftliche Bekanntmachung vom 16. April 1901, die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr., hiermit erneut zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

**Reustadt, Rabenstein, Reichenbrand und Rottluff, am 10. Oktober 1912.**  
**Die Gemeindevorstände.**

Nach Gehör und mit Zustimmung des Bezirksausschusses wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1893 folgendes bestimmt:

I. 1. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter dürfen an Sonn- und Festtagen zu nachstehenden Zeiten beschäftigt werden:

- beim Handel mit Brot und weißer Backware - ausschließlich der Konditoreiwaren - mit Ausnahme jedoch der für den Gottesdienst in den einzelnen Gemeinden des amtschulmannschaftlichen Bezirkes bestimmten Stunden unbeschränkt,
- beim Handel mit Fleischwaren und Delikatessen im Sommerhalbjahre (15. April bis 14. Oktober) vormittags von 6-8 Uhr und abends von 6-8 Uhr, im Winterhalbjahre (15. Oktober bis 14. April) vormittags von 7-9 Uhr und nachmittags von 6-8 Uhr,
- beim Handel mit Milch, vormittags im Sommerhalbjahre von 6-8 Uhr, im Winterhalbjahre von 7-9 Uhr, mittags von 11-2 Uhr und abends von 6-8 Uhr,
- beim Handel mit sonstigen Gh, Trink- und Materialwaren - einschließlich von Tabak und Cigaretten - ingleichen beim Kleinhandel mit Heizung- und Beleuchtungsmaterial vormittags im Sommer von 6-8 Uhr, im Winter von 7-9 Uhr und mittags von 11-2 Uhr.

2. Bei allem übrigen Handel dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, - insoweit nicht für einzelne Gemeinden ortsstatutarisch weitergehende Beschränkungen eingeführt sind - an Sonn- und Festtagen nur in der Zeit von vorm. 11 bis nachm. 2 Uhr, am 1. Oster-, Pfingst- und Weihnachtstages, am Charfreitag und Totenfestsonntag, sowie an den Bußtagen aber überhaupt nicht beschäftigt werden.

3. In den vier Sonntagen vor Weihnachten können Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter beim Handel mit solchen Waren, die vor dem Vormittagsgottesdienste verkauft werden dürfen, vormittags von 7-9 Uhr und von 11 Uhr bis nachmittags 7 Uhr, bei dem Handel mit anderen Waren von vormittags 11 Uhr bis nachmittags 8 Uhr beschäftigt werden.

4. Der Verkauf von Obst darf in den von Spaziergängern und Landpartien berührten öffentlichen Verkaufsstellen während der Zeit der Obsternie an Sonn- und Festtagen in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags stattfinden.

II. Soweit nach Punkt I an Sonn-, Fest- und Bußtagen eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe nicht zulässig ist, darf ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an diesen Tagen überhaupt nicht stattfinden.

III. Sofern Geschäfte Waren führen, welche verschiedenen Verkaufszeiten unterliegen, oder deren Verkauf an Sonn-, Fest- und Bußtagen überhaupt nicht gestattet ist, darf ein Verkauf dieser Waren nur in der dafür bestimmten Zeit, ein Verkauf der übrigen, vom Handel ausgeschlossenen Waren aber nicht stattfinden.

IV. Auf den eigentlichen Schank- und Gastwirtschaftsbetrieb finden die vorstehenden Beschränkungen keine Anwendung.

V. Hinsichtlich des Handels- und Geschäftsverkehrs an den Kirchweih- und Erntedankfesten bewendet es bei den Vorschriften der Bekanntmachung vom 27. September 1894.

VI. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend unter I bis III getroffenen, oder gegen die denselben Gegenstand betreffenden ortsstatutarischen Bestimmungen werden nach §§ 146a und 151 der Reichsgemeindeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.  
**Chemnitz, am 16. April 1901.**

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

### Nachruf.

Beim Heimgange unseres allverehrten Seniorchefs, des

## Herrn Kammerrat Eugen Merkel

ist es uns ein Herzensbedürfnis, auf diesem Wege unsere grosse trostlose Betrübnis zum Ausdruck zu bringen und damit noch einen letzten tiefgefühltesten Dank über das Grab hinaus zu verbinden für die allgemein bekannte Liebe und Herzengüte des Verewigten und für seine beispiellose Fürsorge für alle, die unter ihm gearbeitet und ihm nahe gestanden.

„Schlafe wohl, Du edler Menschenfreund!“

**Das gesamte Beamten- und Arbeiterpersonal der Firma F. Merkel.**

**Rabenstein, den 11. Oktober 1912.**

### Dank.

Zurückgekehrt vom Grabe meiner lieben, viel zu früh dahingegangenen Gattin, unserer guten Mutter, Tochter, Schwiegertochter, Schwester, Schwägerin und Tante

## Frau Klara Hedwig Hommel

geb. Schubert

drängt es mich, allen Verwandten, Freunden und Bekannten für die liebevolle Teilnahme und für die überaus zahlreiche Begleitung zur letzten Ruhestätte meinen tiefgefühltesten Dank auszusprechen. Besonderen Dank den Hausbewohnern, dem Turnverein Rabenstein und der Männerriege, sowie meinen Chefs, den Herren Hermann und Richard Barthel für die herrlichen Blumen Spenden. Ferner innigen Dank dem gesamten Beamten- und Arbeitspersonal der Firma Herrn Barthel für die reiche Spende. Dank auch Herrn Hilsgelübten Gebhardt für die tröstlichen Worte am Grabe. Ganz besonderen Dank aber der lieben Schwester Marie für ihre aufopfernde liebevolle Pflege während der langen und schweren Krankheit der lieben Entschlafenen.

Dir aber, liebe Hedwig, rufe ich ein „Habe Dank“ und „Ruhe sanft“ in Deine kühle Gruft nach.

Der trauernde Gatte **Willy Hommel** nebst Kindern und übrigen Hinterbliebenen.

**Rabenstein, Siegmars, Chemnitz, Grüns,**  
**am 4. Oktober 1912.**

O Tod, du unbarmherzig Wort,  
 Du reißt das Herz vom Herzen fort.  
 Du fragst nicht nach Sorg und Leid,  
 Wenn laut der Kinder Jammer schreit.  
 Du reißt die Liebe ohn' Erbarm,  
 Die Gattin aus des Gatten Arm.

### Dank.

Zurückgekehrt vom Grabe unserer lieben, guten, unvergesslichen, viel zu früh dahingegangenen Mutter, Tochter, Schwester, Tante, Groß- und Schwiegermutter, Frau

## Lina verw. Schmidt,

geb. Föfster,

sagen wir allen Verwandten, Freunden, Bekannten und Hausbewohnern, sowie dem Frauensparverein für den schönen Blumenschmuck und für die zahlreiche Begleitung zur letzten Ruhestätte unsern herzlichsten, tiefgefühltesten Dank. Ferner Dank der Gießerei-Abteilung der Firma Kuhnert & Co. für den schönen Blumenschmuck. Vor allem auch Dank Herrn Pfarre Weidauer für die tröstlichen Worte am Grabe und der Schwester Marie für ihre liebevolle Aufopferung. Dir aber, teure Entschlafene, rufen wir ein „Ruhe sanft“ und „Habe Dank“ in Deine kühle Gruft nach.

Die tieftrauernden Kinder nebst Mutter und übrigen Hinterbliebenen.

**Rabenstein, den 11. Oktober 1912.**

Unser Ehrenmitglied,

## Herr Kammerrat Eugen Merkel,

Ritter pp.

ist durch Tod aus unserer Mitte geschieden.

Viele Jahre hat der Verstorbene als Dirigent unserm Vereine gedient und sich um die Entwicklung des Vereins grosse Verdienste erworben. Wir werden ihm jederzeit ein ehrendes Andenken bewahren und rufen ihm ein „Habe Dank“ in die Ewigkeit nach.

## Der Männergesangverein zu Rabenstein.

**Ottomar Steiner, Vors.**

### Todes-Anzeige.

Am Mittwoch den 9. Oktober abends 7 Uhr verschied nach langer schwerer Krankheit mein lieber Sohn, unser guter Bruder, Schwager und Onkel

## Willy Richard Winkler

im Alter von 24 Jahren. Dies zeigt tiefbetrubt an  
**Emma verw. Winkler,**  
 nebst Kindern und übrigen Hinterbliebenen.

**Siegmars, den 11. Oktober 1912.**

Die Beisetzungsfeier findet Sonntag den 13. Oktober vorm. 11 Uhr im Krematorium zu Chemnitz statt.

### Bei Bedarf aller Hochzeits- und Trauer-Bindereien

von frischen und künstlichen Blumen, sowie zur Anfertigung von Blumenarrangements hält sich bestens empfohlen

## C. Schumann

Gärtnerrei neben Nevoigts Fabrik.

### Nie! Wiederkehrende Nie! Gelegenheit.

Ein Partieposten

## Seiden-Seidenband-Reste

enorm billig.

Kein Laden, nur Wohnung.

Fabrik-Reste-Niederlage

## Carl Richter

Siegmars, Rosmarinstr. 3, gegenüber der Schule.

### Zwei Schlafstellen frei

Reustadt, Rabenstr. 5, 1. Et. l.

### Schlafstelle frei

Siegmars, Amalienstr. 5, l. l.

Schönes möbl. Zimmer, Nähe Bahnhof, an anst. Herrn od. Dame zu verm.  
**Siegmars, Friedr.-Aug.-Str. 12 II l.**

Ein Herr kann Logis erhalten  
**Siegmars, Friedrich-August-Str. 12, I. l.**

### Neuerbautes Hausgrundstück

mit Laden in Rabenstein ist unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. Offerten  
**R. W. 6 in die Exped. des Bl.**